

299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die verfassungsmäßige Zuständigkeit zur Erlassung der gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes zu treffenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen wird, soweit sie

nach den Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, dem Bunde übertragen.

(2) Gemäß Abs. (1) durch Bundesgesetz getroffene Bestimmungen, die Angelegenheiten regeln, die nach den Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, gelten in jedem Lande als landesgesetzliche Bestimmungen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das von der Provisorischen Staatsregierung erlassene Gesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, hat in den §§ 1 und 2 sämtliche Vorschriften des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes als aufgehoben erklärt. Die Vorschriften liegen nach der Kompetenzverteilung im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 zum Teil auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung, zum Teil auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung. Eine verfassungsmäßige Schwierigkeit ergab sich daraus für das Gesetz St. G. Bl. Nr. 174/1945 nicht, weil damals die Provisorische Staatsregierung auf Grund des § 18 der vorläufigen Verfassung, St. G. Bl. Nr. 5/1945, auch die nach der Verfassung 1929 den Ländern zustehende Gesetzgebung ausübte.

Die Erlassung der durch die Aufhebung der Vorschriften des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erforderlich werdenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes für das endgültige Außerkrafttreten der aufgehobenen Vorschriften sind im § 3 des Gesetzes St. G. Bl.

Nr. 174/1945 einem besonderen Gesetze vorbehalten. Da inzwischen die Kompetenzvorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wieder in Kraft getreten sind und damit die Verteilung der Gesetzgebungsgewalt auf Bund und Länder, müßte die Durchführungsregelung nun auf ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze verteilt werden.

Das Ziel des vorliegenden Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes ist es, die verfassungsmäßige Grundlage für eine einheitliche Durchführungsregelung durch Bundesgesetz zu schaffen. Dafür sprechen besonders vordringliche Gründe. Es müßten sonst Regelungen, die geradezu untrennbar zusammenhängen, teils durch Bundesgesetz, teils durch Landesgesetz getroffen werden und es könnten kaum in dem erforderlichen Maße einheitliche Gesichtspunkte eingehalten werden. Eine Verteilung des Stoffes auf ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze würden eine befriedigende Lösung geradezu in Frage stellen. Nicht minder spricht die Dringlichkeit der Regelung dafür, denn es könnte die Auf-

2

hebung der deutschen Vorschriften erst Wirklichkeit werden, bis das letzte Landesgesetz erlassen ist.

Der Entwurf sieht daher im Abs. (1) des § 1 vor, daß die verfassungsmäßige Zuständigkeit zur Erlassung der Durchführungsbestimmungen, so weit sie nach den Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, dem Bunde übertragen wird. Eine fortwirkende Verschiebung in der Zuständigkeit zur Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern soll dadurch nicht eintreten. Abs. (2) bestimmt, daß die bundes-

gesetzlichen Durchführungsbestimmungen, die nach der Verfassung 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, in jedem Lande als landesgesetzliche Bestimmungen gelten. § 2 des Entwurfes betraut die Bundesregierung mit der Vollziehung des Gesetzes.

Der Entwurf ist den Landeshauptmannschaften aller Bundesländer und dem Magistrat der Stadt Wien zur Stellungnahme zugemittelt worden. Die Konferenz der Landeshauptleute am 3. Dezember 1946 gelangte zu dem einhelligen Beschuß, der Lösung des Entwurfes zuzustimmen.